

STADT SCHORTENS Landkreis Friesland

16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Huntsteerter Weg“

Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

09.09.2021

Diekmann • Mosebach & Partner

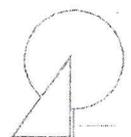
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Hermann-Ehlers-Straße 15
26160 Bad Zwischenahn

2. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236
30179 Hannover

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Postfach 1244
26436 Jever
2. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 510153
30631 Hannover
4. Sielacht Rüstringen
Wasser- und Bodenverbände
Postfach 1247
26436 Jever
5. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
7. EWE Netz GmbH
Neue Straße 23
26316 Varel

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Friesland Postfach 1244 26436 Jever</p>	
<p><u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>untere Naturschutzbehörde:</u> Die Stadt Schortens beabsichtigt am Rand des Ortsteils Schortens-Heidmühle westlich des Klosterwegs die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verträgliche Erweiterung des Siedlungsraums zu schaffen und stellt hierfür den Bebauungsplan Nr. 150 „Huntsteerter Weg“ auf.</p> <p>Das am Südwestrand der Stadt Schortens, unmittelbar westlich des Klosterweges liegende Plangebiet lässt sich als halboffene Kulturlandschaft beschreiben. Landschaftsprägende Elemente sind die auf den Flurstücksgrenzen stehenden Wallhecken und Baumreihen. Das Plangebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Im westlichen Teilbereich finden sich noch kleinere Grünlandparzellen.</p> <p>Es befinden sich Wallhecken angrenzend an den Geltungsbereich, die als geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 22 (4) NAGBNatSchG einzustufen sind. Das im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfasste mesophile Grünland ist außerdem den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zuzuordnen. Das mesophile Grünland, das ein gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschütztes Biotop darstellt, ist in gleicher Art und Weise wie bisher zu nutzen, um den derzeit ausgeprägten Biototyp zu erhalten.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet kann als Brutvogellebensraum von allgemeiner Bedeutung eingestuft werden. Auf Gehölzbeseitigungen sollte soweit wie möglich verzichtet werden. Zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 BNatSchG sind alle dennoch erforderlichen Gehölzbeseitigungen in den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu legen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass keine dauerhaft genutzten Nistorte (wie z.B. Spechthöhlen) beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 150 und die 16. FNP-Änderung nicht mehr im Parallelverfahren aufgestellt werden und die hier gegenständliche öffentliche Auslegung der 16. FNP-Änderung vorgezogen wurde. Die sich in dieser Stellungnahme auf den Bebauungsplan beziehenden Anregungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt bzw. abgewogen.</p>

<p>Die Fledermausfauna des Untersuchungsgebietes kann als überdurchschnittlich arten- und individuenreich beschrieben werden. Von den 19 in Niedersachsen vorkommenden Fledermausarten wurden neun Arten im Gebiet nachgewiesen. Von diesen neun Fledermausarten werden vier Arten (Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Bartfledermäuse, Großes Mausohr) auf der Roten Liste der gefährdeten Fledermausarten in Niedersachsen geführt. Der Wert des Untersuchungsgebietes für die Fledermäuse liegt in seiner Funktion als Nahrungshabitat sowie als potentieller Standort für Quartiere. Als wertgebende Elemente sind hier die Gehölzstrukturen der Wallhecken hervor zu heben.</p> <p>Die Wallhecken des Untersuchungsgebietes besitzen eine wichtige Funktion als Nahrungshabitat und Leitlinie für mehrere der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten.</p> <p>Bei Umsetzung der Planung sollten die Wallheckengehölze (Bäume und Sträucher) in jedem Fall als zu erhalten im Bebauungsplan festgesetzt werden. Bei einer Entnahme von einzelnen Bäumen ist eine Überprüfung auf Fledermausquartiere erforderlich. Es ist die Baufeldfreimachung/Baufeldräumung generell außerhalb der Brutzeiten durchzuführen, um vorhandene Nester außerhalb von Gehölzen nicht zu zerstören. Eine Baufeldfreimachung/Baufeldräumung ist im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar nur zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.</p> <p>Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durchzuführen</p> <p>Durch die vorliegende Planung werden Wallhecken unterschiedlicher Ausprägung auf einer Länge von insgesamt ca. 33 m überplant bzw. auf einer Länge von 1.060 m nicht weiter als Schutzobjekte festgesetzt. Da der Gehölzbestand als Fläche mit Bindung für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festzusetzen ist, sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zur Kompensation der nicht als Schutzobjekt festgesetzten Wallhecken im Verhältnis 1:1 an anderer Stelle 1.060 m neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen. Dies gilt weiterhin für 35 m überplante Wallhecke für die im Verhältnis 1:2 an anderer Stelle weitere 70 m neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen sind. Damit beläuft sich der Kompensationsbedarf für Wallhecken auf insgesamt 1.130 m.</p>		
--	--	--

<p>Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.</p> <p>Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung ist innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Stadt Schortens durchzuführen, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Gleichzeitig ist die Durchführung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme erstmalig zu kontrollieren.</p> <p>Nach weiteren drei Jahren hat eine erneute Überprüfung stattzufinden. Sollte diese nicht durchgeführt worden sein, hat die Stadt deren Realisierung über geeignete Maßnahmen sicherzustellen.</p> <p><u>untere Wasserbehörde:</u> Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Das Baugebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet Feldhausen Zone III B, auf die Schutzgebietesverordnung wird verwiesen. Aus Sicht der <u>unteren Immissionsschutzbehörde</u>, der <u>unteren Bodenschutzbehörde</u> und der <u>unteren Abfallbehörde</u> bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung:</u> Grundsätzlich sollte von der Stadt Schortens eine vollumfängliche Betrachtung und Entwicklung des Bereiches Huntsteert/Klosterweg/Schooster Str. angestrebt werden. Raumordnerisch wird eine 1,5ha große Fläche für Wohnbebauung in Anspruch genommen, die in diesem Fall als Siedlungsarrondierung des bestehenden Wohngebietes und des zentralen Siedlungsgebietes gesehen werden kann. Bei weiteren, sich anschließenden Planungen ist in jedem Falle eine Bedarfsbetrachtung anzuwenden, um eine kumulierte und somit raumbedeutsame Inanspruchnahme der Einzelverfahren auszuschließen ("Salamitaktik").</p>		<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden im Falle weiterer Planungen berücksichtigt.</p>
---	--	--

<p><u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand-</u> <u>schutz:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauauf-</u> <u>sicht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städte-</u> <u>baurecht:</u> Es bestehen keine Bedenken.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</p>		
<p>seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p><u>Wir haben in früheren Stellungnahmen bereits mehrfach und wiederholt auf das archäologische Potenzial des Plangebietes (sowohl FNP 16 wie auch BP 150) hingewiesen. Unsere Bedenken und Anregungen haben aber leider immer noch keinen Eingang in die vorgelegten Planunterlagen gefunden. Der darin enthaltene Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden reicht hier zur Wahrung der archäologischen Belange bei Weitem nicht aus.</u></p> <p>So wurde z. B. östlich des Plangebietes im vergangenen Jahr ein herausragender denkmalgeschützter Siedlungsplatz aus dem 11./12. Jh. entdeckt (Schortens, FStNr. 76). Nördlich des Plangebietes wurden in der Vergangenheit hochmittelalterliche Keramikscherben und eine byzantinische Schaumünze gefunden (Schortens, FStNr. 73).</p> <p>Außerdem wird das Areal laut digitaler Bodenkarte 1: 50 000 (BK50) von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p>		<p>Der nebenstehenden Hinweise werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Ausführungs- und Genehmigungsplanung berücksichtigt. Der Hinweis zu denkmalpflegerischen Notwendigkeiten wurde bereits in der Begründung zum Flächennutzungsplan ergänzt.</p>

<p><u>Zwecks Minimierung zu erwartender Schäden an bisher unbekanntem Bodendenkmalen ergeben sich in den derzeit unbebauten Bereichen des Plangebietes folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten muss durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. • Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. • Die entstehenden können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. • Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. <p>Die vorgelegte Begründung und der Umweltbericht sind entsprechend zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.</p> <p><u>Erst mit der Berücksichtigung obiger Bedenken und Anregungen ist das Benehmen nach §20 NDSchG zwischen dem NLD und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde hergestellt.</u></p>		
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53 30631 Hannover</p>		
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und</p>		<p>Die nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

<p>Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>		<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Sielacht Rüstringen Wasser- und Bodenverbände Postfach 1247 26436 Jever</p>		
<p>Stellungnahme vom 02.08.2021 im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 (2) BauGB: Zur vorbezeichneten Bauleitplanung verweisen wir auf die Stellungnahme der Sielacht Rüstringen vom 11.01.2021.</p> <p>Stellungnahme vom 11.01.2021 im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 (1) BauGB: Die vorbezeichnete Bauleitplanung grenzt westlich an das Gewässer II. Ordnung Nr. 49 „Huntsteerter Graben“, welches aufgrund des Niedersächsischen Wassergesetzes durch die Sielacht Rüstringen unterhalten wird.</p> <p>Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat die Sielacht Rüstringen auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes in seiner Satzung beidseitig der Gewässer II. Ordnung einen 10,00 m breiten Raumuferstreifen (gemessen von der oberen Böschungskante der Gewässer) ausgewiesen. Die Räumuferstreifen sind gemäß der Satzung nur so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Hierzu sind die Räumuferstreifen von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen, insbesondere bauliche Anlagen, freizuhalten.</p>		<p>Das Abwägungsergebnis aus der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB wird beibehalten.</p> <p>Die nebenstehenden Anregungen und Hinweise werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 berücksichtigt und abgewogen.</p>

<p>Anpflanzungen von Gehölzen in der Räumuferzone sind nur mit Genehmigung des Verbandes zulässig.</p> <p>In der weiteren Bauleitplanung sind die entsprechenden Satzungsbestimmungen des Verbandes zu berücksichtigen.</p> <p>Für das Plangebiet sind entsprechende Regenrückhaltemaßnahmen zu berücksichtigen. Hierzu sind die allgemein anerkannten Regelwerke für die hydraulische Bemessung entsprechender Einrichtungen anzuwenden.</p> 		
<p>Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>		
<p>Stellungnahme vom 24.08.2021 im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 (2) BauGB: mit Schreiben vom 13. Januar 2021 – AP-LW-AWN – 01/R6/21/Hö - haben wir zu der o.g. Bauleitplanung Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p>		<p>Das Abwägungsergebnis aus der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB wird beibehalten.</p>

<p>Stellungnahme vom 13.01.2021 im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 (1) BauGB: wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Hausanschlussleitungen und angrenzend des Gebietes Versorgungsleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Leitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75-%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.</p>		<p>Der nebenstehenden Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehende Anregung bezieht sich auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150. Die Abwägung erfolgt daher in der zugehörigen Abwägungstabelle und nicht an dieser Stelle.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden im Rahmen der Ausführungs- und Genehmigungsplanung berücksichtigt.</p>
--	--	--

<p>Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p> <p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p> <p>Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgelunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgelundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Lübben von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel.-Nr.: 04461-9810211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes im PDF-Format gebeten.</p>		<p>Die nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt.</p>
--	--	---

<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p>		
<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Interessengebietes der Militärischen LV-Radaranlage Brockzettel und innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz.</p>		<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund – nicht überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Zudem liegt es in der 1500 m Emissionsschutzzone um den Flugplatz Jever. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb sowie vom Standortübungsplatz ausgehenden Emissionen wie Fluglärm, Schießlärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Durch die Lage des Gebietes am Flugplatz Jever können die durch die militärische Nutzung verursachten Lärm- und Abgasimmissionen zu einer Beeinträchtigung der Wohnnutzung führen. Diese Immissionen sind jedoch nicht vermeidbar.</p> <p>Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens KII-15--21-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen im Bebauungsplan sind Anlagen von über 30 m Höhe ausgeschlossen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flugbetrieb bzw. der Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Jever wurde im Jahr 2016 aufgehoben. Von schädlichen Emissionen im Plangebiet ist daher nicht auszugehen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe obige Abwägung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>EWE Netz GmbH Neue Straße 23 26316 Varel</p>		
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer</p>		<p>Die nebenstehenden Hinweise werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.</p>

<p>Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt.</p>
--	--	--

Anregungen von Bürgern

von einem Bürger wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bürger 1 Stellungnahme 1</p>	
<p>Gegen den Plan werden sowohl Bedenken als auch Anregungen wie nachstehend aufgegeben.</p> <p>Wie die jüngsten Ereignisse im Gebiet Upjever zeigen, ist an einigen Stellen der Stadt Schortens die Regenwasserentwässerung nicht ausreichend ausgelegt.</p> <p>Die Gebiete um das Plangebiet Huntsteerter Weg umzu (Streckenabschnitt Klosterweg zwischen Autohaus und Sporthalle, sowie dem neuen Baugebiet Höpkenmoor mit der Kolpingstr. und dem Baugebiet gegenüber der Sporthalle) weisen derzeit keine Regenrückhaltebecken auf.</p> <p>Da diese Gebiete erst kürzlich (2020) zur weiteren Bebauung freigegeben wurden, derzeit noch nicht vollständig bebaut und damit Flächen versiegelt sind, kann dort auch noch nicht von einer sichergestellten Entwässerung bei Starkregen ausgegangen werden.</p> <p>Um auch bei heftigem Starkregen keine Überschwemmungen befürchten zu müssen, rege ich hiermit an, dem wie folgt entgegen zu wirken.</p> <p>Es soll ein Abzweiger / Überlauf / Y-Stück an die bereits bestehenden Entwässerungsleitungen (Streckenabschnitt Klosterweg zwischen Autohaus und Sporthalle, sowie dem neuen Baugebiet Höpkenmoor mit der Kolpingstr. und dem Baugebiet gegenüber der Sporthalle) angebracht werden, und im natürlichen Freigefälle in das derzeit in Planung befindliche Regenrückhaltebecken abgeführt werden.</p> <p>Damit könnte sichergestellt werden das auch Verhältnismäßig große Wassermassen sicher abgeführt werden können.</p> <p>In den Rahmenbedingungen der 16. Änderung des FNP Huntsteerter Weg Begründung vom 25.06.21 ist unter Punkt 2.3 folgendes zu erkennen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nordwestlich des Plangebietes befindet sich abseits des Klosterweges ein Gewerbebetrieb (Schrotthändler) mit umgebenden Lagerflächen. Mittelfristig ist die Umnutzung dieses Areals geplant. – 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bereich zwischen Autohaus und Sporthalle ist differenziert zu betrachten. Im Bereich Höpkenmoor ist eine "Rigolenlösung" gefunden worden, der Bereich Huntsteerter Weg wird mit einem Regenrückhaltebecken gelöst. Alle landwirtschaftlichen Flächen weisen keine Vorrichtung aus.</p> <p>Für das Baugebiet Höpkenmoor hat eine Berechnung stattgefunden aus der eine Rigolenlösung hervorgegangen ist. Die Rigolen sind eingebaut und regeln den Bereich auch bei Starkregen ab. Das geplante Regenrückhaltebecken ist für den Planbereich B-150 Huntsteerter Weg zuständig. Die Oberflächenentwässerung im Bereich B-139 Höpkenmoor ist wie oben beschrieben anders geregelt. Den ganzen Bereich zwischen Autohaus und Sporthalle in das Regenrückhaltebecken zu entwässern ist nicht vorgesehen (zumaal auch bereits Rigolen verbaut sind). Die Planungen für die Entwässerung der Baugebiete sind berechnet und abgeschlossen und werden in ihren Grundzügen nicht mehr geändert.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Oberflächenentwässerung für eine mögliche Umnutzung des Areals wird bestimmt, wenn die zukünftige Ausnutzung des Grundstückes klar ist. Auch aufgrund der eigentumsrechtlichen Situation ist eine Verknüpfung derzeit nicht möglich.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Hiermit rege ich an, bei dem derzeit in Planung befindlichen RRB diese in naher Zukunft genannte Planung insofern mit zu berücksichtigen, dass die Endstücke der Entwässerungsleitungen in dem Nördlichen Bereich Richtung Schrottplatz so enden, das bei einer Umbenutzung des Areals dieser Entwässerungsanschluss so genutzt werden kann.</p> <p>Gleichzeitig sollte das RRB dann so viel größer dimensioniert werden, das die (Streckenabschnitte Klosterweg zwischen Autohaus und Sporthalle, sowie dem neuen Baugebiet Höpkenmoor mit der Kolpingstr. und dem Baugebiet gegenüber der Sporthalle und das Areal des Schrottplatz) dort bedenkenlos Einspeisen können.</p> <p>Die jetzige mit Einbeziehung in die Planung erleichtert die später genannte Erschließung enorm, wenn schon jetzt weiter in die Zukunft gedacht wird, und die Rahmenbedingungen für dringend benötigtes Bauland für Wohnraum geschaffen werden.</p> <p>Des weiteren rege ich an, dass das Benannte Regenrückhaltebecken als Multifunktionsbecken (Regenrückhaltebecken und Feuerlöschteich) deklariert und eingeplant wird.</p> <p>So hätte die Feuerwehr im Falle eines größeren Brandfalls sofort einen Löschteich zur Verfügung.</p> <p>Am 05.12.2016 wäre das bei dem Brand im Huntsteerter Weg mit Sicherheit hilfreich gewesen.</p> <p>In den Rahmenbedingungen der 16. Änderung des FNP Huntsteerter Weg Begründung vom 25.06.21 ist unter Punkt 6 folgendes zu erkennen. Schmutz- und Abwasserentsorgung Die Schmutz- und Abwasserentsorgung erfolgt dezentral bzw. über Kleinkläranlagen auf den jeweiligen Einzelgrundstücken.</p>	<p>Ob es eine spätere Erschließung zusätzlicher Gebiete geben wird, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Das in Planung befindliche Regenrückhaltebecken wird vom Investor nur für die Entwässerung des Plangebietes gebaut. Die multifunktionelle Nutzung von Regenrückhaltebecken als Feuerlöschteich wird heutzutage nur noch in unzugänglichen Wohngebieten praktiziert. Für die Nutzung des Regenrückhaltebeckens als Feuerlöschteich, muss ein fest definierter Wasserstand und ein Löschwasservolumen vorgehalten werden. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist ein generierter Wasserstand durch Versickerung nicht gewährleistet. Dieses könnte nur über eine Folie im Becken sichergestellt werden. Durch drückendes Grundwasser ist der Einbau einer Folie nur mit erhöhtem Aufwand möglich und nicht wirtschaftlich. Generell dient ein Regenrückhaltebecken der temporären Rückhaltung von Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen. Das Becken sollte daher vom Grundsatz her nur bis zum Dauerstau gefüllt sein und das Speichervolumen vorhalten. Gängige Praxis ist heute, die Sicherstellung der Löschwassermenge durch Hydranten. Die Planung der Hydranten erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung und nicht der vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Die zur Zeit noch dezentral entsorgten Häuser werden nach Ablauf der Bewilligung ihrer Kleinkläranlagen an die Druckrohrleitung (SW) angeschlossen. Das Regenwasser geht in das Regenrückhaltebecken.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Hiermit rege ich an Aufgrund der Nähe der Baugebiete „Zivilisation“ die Abwasserentsorgung der beiden Gebäude nicht über Kleinkläranlagen sicherzustellen, sondern dort auch wie in den anderen Außenbereichen (Grafschaft / Stummeldorf etc.) ein Heckselwerk mit Hochdruckpumpe zu installieren, und die Abwässer über die in der Nähe vorhandenen Abwasserleitungen zu entsorgen.</p> <p>Da das komplette Baugebiet über einen Anschluss an das Abwassernetz verfügen wird, ist mir nicht ersichtlich aus welchem Gründen die besagten Grundstücke dezentral entsorgt werden sollten.</p> <p>Dann wäre es auch nicht nachvollziehbar das wenige Meter weiter ein Abwassernetz vorhanden ist, dennoch eine nicht ökologische Variante gewählt wurde, und demzufolge würden Diesel Entsorgung LKW durch das komplette Baugebiet fahren, um Klärschlamm abzuholen. Und damit sämtliche Anwohner und die Umwelt auf dem Hin und Rückweg belasten.</p> <p>In diesem Punkt rege ich zusätzlich an, bei dem derzeit in Planung befindlichen Abwasserleitungen diese in naher Zukunft genannte Planung beim Schrottplatz insofern mit zu berücksichtigen, dass die Endstücke der Abwasserleitungen in dem Nördlichen Bereich Richtung Schrottplatz so enden, das bei einer Umbenutzung des Areals Schrottplatz dieser Abwasseranschluss so mit genutzt werden kann.</p> <p>Auch hier erleichtert die jetzige mit Einbeziehung in die Planung die später genannte Erschließung enorm, wenn schon jetzt weiter in die Zukunft gedacht wird, und die Rahmenbedingungen für mehr dringend benötigtes Bauland für Wohnraum geschaffen werden.</p>	<p>Wie oben erläutert, ist ein späterer Anschluss an die Druckrohrleitung (SW) geplant. Eine Regelung der Schmutz- und Regenwasserentsorgung wird auch zukünftig durch Fachbüros und nicht auf Anregungen einzelner Bürger erfolgen. Diese Regelungen sind im Übrigen nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanverfahren.</p> <p>Beide Anlagen laufen nach Ende des Bewilligungszeitraumes aus. Dann wird es einen Anschluss an die Druckrohrleitung geben. Dies wird bei der Bauausführung und nicht im Planverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Abwasserplanung für eine mögliche Umnutzung des Schrottplatz-Areals erfolgt zu gegebener Zeit. Derzeit sind der Zeitpunkt und der Umfang einer Umnutzung noch nicht absehbar.</p>